

<h2 style="margin: 0;">Technische Mitteilung</h2> <p style="margin: 5px 0;">- Als Handlungsanweisung gemäß Konzernrichtlinie 138.0202 -</p> <h3 style="margin: 0;">TM 2026-02 V.IOM</h3>	
Sachlich zugehörige Ril:	813.0210
Ersatz für TM:	Erstausgabe

Hinterlegt in der Datenbank:

Informationsplattform DB InfraGO AG

TM-Titel / Handlungsbedarf:

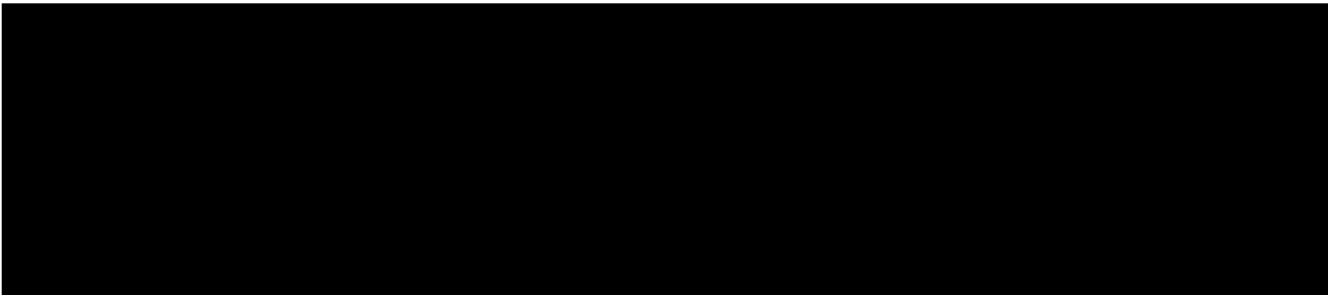
**Ril 813.0210 Abschnitt 3 (1) – Stützbauwerke in Personenbahnhöfen
- Konkretisierung der Anforderungen**

Gültig ab:	01.04.26	Version:	V01
------------	----------	----------	-----

Mitzeichnung:

Fachlinie:

	<input type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Bautechnik	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Elektrotechnik	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Förder- und Maschinentechnik	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Telekommunikationstechnik	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Gebäudeautomation	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	<input type="checkbox"/>
		Betrieb	<input type="checkbox"/>
		Anlagenmanagement / Instandhaltung	<input checked="" type="checkbox"/>
Freigabe durch			
V.IOM			



1. Anlass / Ziel

In der Praxis sind in jüngster Zeit vermehrt Rückfragen und erhebliche Unsicherheiten zur Auslegung der Ril 836 im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Stützbauwerken aufgetreten. Auslöser hierfür ist insbesondere der in der Ril 836 enthaltene Passus:

„Für Mauern und Wände aus Stahlbeton oder Mauerwerk gelten zusätzlich die Regelungen der ZTV-ING, Teil 3.“

Dieser Passus wird von Bauherrenvertretungen, Planenden, Prüfenden und Ausführenden teilweise als pauschale Muss-Anforderung interpretiert. Daraus wird abgeleitet, dass sämtliche Stützbauwerke, einschließlich kleiner Stützwände aus Winkelstützen z.B. an Bahnsteigrückseiten, Rampen und/oder kurzen Treppen im Bereich von Bahnsteigzugängen, grundsätzlich nach allen Anforderungen der ZTV-ING Teil 3 zu planen und auszuführen seien.

Diese Auslegung hat weitreichende und fachlich nicht immer gerechtfertigte Konsequenzen. Die Anforderungen der ZTV-ING Teil 3 würden pauschal als Lieferbedingung für alle Stützwände gelten.

In der Folge besteht die konkrete Gefahr, dass laufende oder geplante Baumaßnahmen infrage gestellt oder sogar gestoppt werden, obwohl die bisherigen Lösungen technisch bewährt, regelkonform und ausreichend für die jeweiligen Randbedingungen sind. Zudem würden ohne sachliche Notwendigkeit erhebliche Mehrkosten ausgelöst.

Ziel dieser Technischen Mitteilung ist es daher, eindeutig festzulegen, dass für bestimmte Stützbauwerke, insbesondere kleinere Stützwände und Fertigteilkonstruktionen ohne Eisenbahnlasten im Bereich von Bahnsteigen, Zugangsrampen und (Zugangs-)Treppen, die ZTV-ING Teil 3 nicht pauschal anzuwenden ist. Sie findet nur dann Anwendung, wenn dies aufgrund der projektspezifischen Randbedingungen fachlich erforderlich ist. Dadurch werden Planungssicherheit geschaffen und unnötige Kosten sowie Projektrisiken (durch Fehlinterpretation) ausgeschlossen.

2. Geltungsbereich / Übergangsregelungen

Diese TM gilt für die Festlegung, Planung und Errichtung von Stützbauwerken an Personnenbahnhöfen.

Die Regelwerksergänzungen sind bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Bahnsteigen im Zuge von Neu- und umfassenden Umbauten ab sofort zu berücksichtigen. Bei bereits begonnenen Planungen gilt die nachfolgende Übergangsregelung: Wenn die Entwurfs- und Genehmigungsplanung noch nicht abgeschlossen sind, müssen die Planungsanforderungen dieser TM angewendet werden, darüber hinaus dürfen sie Anwendung finden (Projektentscheidung). Ergeben sich aufgrund der Anforderungen an die Bemessung und Ausbildung der Bahnsteigzugänge wesentliche Umplanungen und Terminverzögerungen, sind die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten einer Berücksichtigung zu prüfen und auszuschöpfen.

3. Zielgruppen der TM

Zielgruppen, die diese TM zu beachten und anzuwenden haben, sind:

- Projektleitungen, die Planungen vergeben, überwachen und abnehmen
- Planende und Bauausführende
- Prüfsachverständige, Bauvorlageberechtigte und Inbetriebnahmeverantwortliche
- Betreibende und Anlagenverantwortliche

4. Regelungssachverhalt / Inhalt der TM

Die in der Ril 836 enthaltene Bezugnahme auf die ZTV-ING, Teil 3, ist nicht als generelle Muss-Anforderung zu verstehen. Die Anwendung der ZTV-ING, Teil 3, ist projektspezifisch und nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der örtlichen Randbedingungen, der Bauwerksart oder besonderer Beanspruchungen erforderlich ist.

Für kleinere Stützbauwerke und Fertigteilkonstruktionen, insbesondere Winkelstützwände im Bereich von Bahnsteigen, Zugangsrampen und Treppen ohne Einwirkungen aus Eisenbahnlasten, gelten folgende Festlegungen der ZTV-ING, Teil 3 ausdrücklich nicht:

1. Mindestabmessungen von Bauteildicken nach ZTV Ing Teil 3 Abschnitt 2 „Bauausführung“ (Tabelle 3.2.1 – Stützwände)

Die in Tabelle 3.2.1 der ZTV-ING, Teil 3, festgelegten Mindestwanddicken für Stützwände sind nur dann maßgeblich, wenn Stützwände unter Einwirkung von Verkehrslasten nach DIN EN 1991-2 bzw. gemäß Ril 804 beansprucht werden. Diese Anforderungen beziehen sich auf Brückenbauwerke und sonstige Ingenieurbauwerke im Sinne der Ril 804 und sind für Winkelstützwände im Anwendungsbereich dieser Technischen Mitteilung nicht maßgebend.

Für Stützwände mit einer Wandhöhe von $h < 1,50$ m (gemessen von Oberkante bis Fundamentsohle) sind die Mindestwanddicken nach ZTV-ING, Teil 3, daher nicht anzuwenden.

Für Stützwände mit einer Wandhöhe von $1,50 \text{ m} \leq h < 4,00$ m kann von den dort genannten Mindestdicken abgewichen werden, sofern der Nachweis gleicher Sicherheit erbracht wird. Der Nachweis gleicher Sicherheit gilt als erbracht, wenn die statischen Nachweise zur inneren und äußeren Tragfähigkeit gemäß DIN EN 1997-1 in Verbindung mit DIN EN 1997-1/NA (Eurocode 7) geführt sind.

Hinweis:

Sonstige Ingenieurbauwerke im Sinne der Ril 804.2101 Abs. 6 sind u. a. Arbeitsgruben, aufgeständerte Gleise in Wartungshallen, Gleiswaagen, Schiebebühnen, Drehscheiben, Signalausleger, Signalbrücken und Schaltstege. Diese Bauwerke sind nicht Gegenstand dieser Technischen Mitteilung.

2. Bewegungsfugen nach Abschnitt 3 „Bauwerksfugen“

Die Festlegungen der ZTV-ING, Teil 3, zu Bewegungsfugen mit druckfesten und feuchtigkeitsunempfindlichen Einlagen sind für Winkelstützwände im Anwendungsbereich dieser Technischen Mitteilung nicht zwingend anzuwenden. Bei richtungsgleichen und lückenlosen Wandlängen von mehr als 10 m ist es ausreichend, wenn in regelmäßigen Abständen Dehnfugen mit einer Fugenbreite von mindestens 15 mm vorgesehen werden. Eine erdseitige Fugenabdichtung ist hierbei vorzusehen. Weitergehende Anforderungen an Bewegungsfugen nach ZTV-ING, Teil 3, sind in diesen Fällen nicht erforderlich.

5. Begriffe / Definitionen

6. Mitgeltende Unterlagen

Ril 813.0210

Ril 836

7. Anlagen

keine

8. Zuständigkeiten/ Fachverantwortliche Ansprechpartner

OE	Name	Mail-Adresse	Telefonnummer
██████	██████████	██	██████████

9. Veröffentlichung der TM

Standardverteiler: Verteilung über Informationsplattform Anlagen- technik, Bautechnik und ITK der DB InfraGO AG Personenbahnhöfe über V.IOM 4		Zusatzverteiler: Verteilung über Fachverantwortlichen An- sprechpartner	
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardverteiler mit RB-Leiter	<input type="checkbox"/>	EBA, Referat 21, Referat 22
<input type="checkbox"/>	Standardverteiler ohne RB-Leiter	<input type="checkbox"/>	DB Services GmbH
<input checked="" type="checkbox"/>	Leiter BM	<input type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Verteilung an Dritte	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	